

488/SN-54/ME
SMEI/1979

Der Rektor
der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck



Innsbruck, am 12. 1. 1996
GZl. 18209/5-96

Urschriftlich

dem
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

LEHRGEBIET GESETZENTWURF	
Zl.	54 -GE/19 PT
Datum:	17. JAN. 1996
Verfollt:	18.1.96

vorgelegt.

Dr. Schrabalk

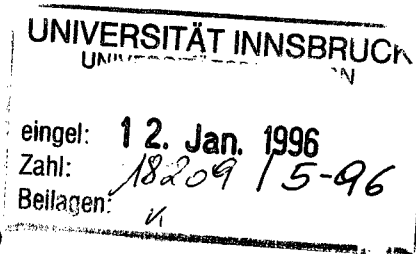
Christian Smekal

Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal
Rektor

Medizinischen Fakultät
Leopold-Franzens-Universität
Innrain 52, A-6020 Innsbruck
Tel. 0512/507/3004


Zahl: 339/95

Innsbruck, 11.01.1996/mü

Präsidium
des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft: BMWFK GZ: 68.242/145-I/B/5A/95 vom 29.06.95;
Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an
Universitäten (UniStG), Begutachtung
Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Anbei wird die Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum oben angeführten Gesetzesentwurf in 25facher Ausfertigung vorgelegt.



Prof. Dr. P. Fritsch
D e k a n



Stellungnahmen w.e.

Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

Zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) nimmt die Medizinische Fakultät der Universität Innsbruck wie folgt Stellung: Die in der Vorlage vorgesehene Deregulierung der Studien an Universitäten zeigt einige positive Ansätze, die seitens der Innsbrucker Medizinischen Fakultät im Rahmen der Reformdiskussion des Medizinstudiums auch befürwortet wurden. Allerdings erscheint der Entwurf nicht ausgereift; es bestehen zahlreiche Mängel und Fehlsätze, die eine gründliche Überarbeitung und Änderungen des Gesetzestextes notwendig machen. Grundsätzlich sollte hier als besonders gravierend festgehalten werden, daß

1. Grundsätze und Ziele des Universitätslebens keine Berücksichtigung finden,
2. der Entwurf die Tendenz zeigt, Universitäten zu Fachhochschulen zu degradieren,
3. Rechte und Pflichten der Universitätsangehörigen nicht vollständig angeführt sind,
4. die Zweiteilung des Medizinstudiums ohne Rücksicht auf die Ressourcen vorgeschlagen wird und ohne zu bedenken, daß wir durch zahlreiche Gesetze und internationale Abkommen gebunden sind und daß
5. keinerlei Vorsorge hinsichtlich einer Studieneingangsphase geschaffen wurden.

Darüberhinaus scheint es der Fakultät zum jetzigen Zeitpunkt in der allgemeinen Situation des Sparens unverantwortlich zu sein, ein solch weitreichendes Gesetz, das mit nicht voraussehbaren Kosten für die Allgemeinheit verknüpft ist, einführen zu wollen.

Auch aus diesem Grund und anderen Gründen lehnt die Medizinische Fakultät diesen Gesetzesentwurf zur Zeit ab und schlägt vielmehr vor, das AHStG so lange

unverändert beizubehalten, bis sich die finanzielle Lage unseres Staates soweit gebessert hat, daß ein solches Gesetz auch sinnvoll eingeführt werden kann.

Die Medizinische Fakultät versichert darüber hinaus, daß sie bemüht sein wird, alles zu unternehmen, um die Möglichkeiten, die das AHStG und die derzeit bestehenden Studiengesetze bieten, in ihrem Bereich voll auszuschöpfen, um so im Sinne der bereits geführten Reformdiskussionen eine Intensivierung und größere Praxisorientierung des Studiums und eine Verkürzung der durchschnittlichen Studiendauer zu erreichen.

Die Medizinische Fakultät fordert und ist auch bereit, wie dies in den letzten Jahrzehnten immer dokumentiert wurde, im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Gremien mit dem Bundesministerium die notwendigen Reformen zu erarbeiten.